Aktenzeichen: Pet 3-19-05-06-025152

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und

beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Gesetzes zur Anwendung des Global

Magnitsky Act in Deutschland gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in den

Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Dezember 2016 der sog. Global Magnitsky Act

verabschiedet worden sei. Dieser ermächtige die US-Regierung, weltweit alle Personen,

die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu sanktionieren. Dies betreffe

insbesondere das Einfrieren von Vermögen und die Verweigerung der Einreise in die

USA. Auf Grundlage des Global Magnitsky Act seien auch außerhalb der USA,

beispielsweise in Estland, Großbritannien, Kanada, Litauen und Lettland, vergleichbare

Gesetze beschlossen worden. Auch das Europäische Parlament habe bereits im März 2019

eine Resolution verabschiedet, mit der die Europäische Union (EU) und deren

Mitgliedstaaten aufgefordert worden seien, ähnliche Gesetze wie den Magnitsky Act zu

erlassen.

Die Einführung eines solchen Gesetzes in Deutschland ermögliche es, das Vermögen von

Menschenrechtsverletzern einzufrieren und deren Einreise auch nach Deutschland zu

weltweit, insbesondere untersagen. Dies betreffe Täter aber

Menschenrechtsverletzungen der Kommunistischen Partei (KP) Chinas. Opfer von

Verfolgung, illegaler Inhaftierung, Folter sowie Zwangsarbeit seien dort unter anderem

Uiguren, Tibeter, Christen sowie Praktizierende der Meditationspraktik Falun Gong. Zu

nennen sei auch das brutale Vorgehen von Polizei und Sicherheitskräften gegen friedlich

Demonstrierende in Hongkong. In der Volksrepublik (VR) China würden besonders



schwere Verletzungen der Religionsfreiheit begangen oder toleriert. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 62.961 Mitzeichnende an und es gingen 286 Diskussionsbeiträge ein. Weitere 18.600 Personen unterstützten das Anliegen der Petition auf dem Postweg.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung hat der Petitionsausschuss am 14. September 2020 in Anwesenheit des Petenten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung eine öffentliche Sitzung durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung teilen die Einschätzung, dass die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung der unteilbaren, unveräußerlichen und universellen Menschenrechte Grundpfeiler und Richtschnur jedes staatlichen Handelns sein müssen. Das Engagement für die weltweite Einhaltung menschenrechtlicher Standards gehört daher zu den Fundamenten deutscher Außenpolitik. Der Einsatz für die Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt – wie es Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes postuliert – ist zuvörderst moralische wie auch rechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland.



Gleichwohl zeigt sich anhand der Interdependenzen zwischen der Wahrung von Menschenrechten einerseits und der Entwicklung und des Bestands eines nachhaltigen Friedens und Wohlstands andererseits, dass ein diesbezügliches Engagement auch die eigenen außen- und innenpolitischen Interessen eines jeden Staates berührt.

Der Deutsche Bundestag verfolgt, wie auch die Bundesregierung, die weltweit zu beobachtenden – teils gravierenden – Verstöße gegen menschenrechtliche Standards mit großer Sorge und Aufmerksamkeit. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Petition angesprochenen Menschenrechtsverletzungen in der VR China. Die Bundesregierung hat die dortige prekäre Menschenrechtslage bereits in der Vergangenheit regelmäßig zum Anlass genommen, die chinesische Staatsführung sowohl bilateral als auch in multilateralen Foren mit aller Deutlichkeit an ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern.

In diesem Zusammenhang stellt sich stets auch die mit der Petition aufgeworfene schwierige, wie auch weitreichende, Frage nach den angemessenen und zielführenden Instrumenten, um auf die oft fortwährende Verletzung von Menschenrechten konsequent zu reagieren.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erläuterungen, lässt sich zu dem konkreten Anliegen der Petition – den Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung des sog. Global Magnitsky Act in Deutschland betreffend – Folgendes ausführen:

Die Bundesregierung hat stets die Schaffung eines Rahmens zur Verhängung gezielter Sanktionsmaßnahmen gegen Personen, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befürwortet. Daher hat sie auch die Resolutionen des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 sowie der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22. Januar 2019, mit denen die EU-Mitgliedstaaten zur Prüfung der Einrichtung eines solchen gemeinsamen Rahmens für Sanktionen aufgrund schwerster Menschenrechtsverletzungen aufgefordert wurden, begrüßt. Der Petitionsausschuss teilt in dieser Hinsicht die Einschätzung der Bundesregierung, dass ein derartiges Sanktionsregime ein zusätzliches wirkungsvolles außenpolitisches Instrument zur Reaktion auf Verstöße gegen menschenrechtliche Standards sein kann.



Gleichwohl hat die Bundesregierung fortwährend betont, dass ihrer Auffassung nach eine Beteiligung an derartigen Sanktionsmaßnahmen nur gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erfolgen sollte. Europarechtliche Regelungen stünden zwar der Einrichtung nationaler Sanktionsregime grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch sei sie der Überzeugung, dass eine gemeinsame Regelung im Kreise der EU-Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen einem nationalstaatlichen Regelungsansatz vorzugswürdig sei.

Dieser Einschätzung schließt sich der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der nachstehenden Gesichtspunkte an:

Bei der Verhängung von Sanktionen ist stets zwischen den damit verbundenen tatsächlichen, in gewisser Weise messbaren Wirkungen einerseits und der daraus resultierenden Signalwirkung andererseits zu differenzieren. Auf beiden Ebenen zeigen sich auch nach Auffassung des Ausschusses EU-einheitliche Sanktionen deutlich wirkungsvoller. Zum einen entfalten gemeinsame, aus einheitlichen Beschlüssen der EU hervorgehende Sanktionen eine breitere Wirkung dahingehend, dass nicht nur in einzelnen, sondern in allen Mitgliedstaaten Maßnahmen wie beispielsweise Vermögenseinfrierungen und Einreisesperren gegenüber den sanktionierten Personen oder Entitäten erfolgen. Dies reduziert auch eine anderenfalls bestehende Umgehungsgefahr. Die notwendige Diskussion und anschließende Entscheidungsfindung über die Verhängung von Sanktionen trägt darüber hinaus zur Stärkung des innereuropäischen Konsenses und damit auch zur Einigkeit im Menschenrechtsdossier bei. Ferner ergibt sich aus der konsentierten Position sämtlicher EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bewertung menschenrechtsrelevanter Vorgänge eine wesentlich stärkere politische Signalwirkung gegenüber den Verantwortlichen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere mit Blick auf die durch die Verhängung von Sanktionen in erster Linie bezweckte Herbeiführung einer Verhaltensänderung ist die Symbolik einer EU-einheitlichen Position nach Einschätzung des Ausschusses nicht zu unterschätzen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Rat der Europäischen Union – der Rat für Außenbeziehungen – am 7. Dezember 2020 einen Beschluss und eine Verordnung zur Einführung einer weltweiten Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte



angenommen hat. Das sog. EU-Menschenrechtssanktionsregime ist daraufhin am 8. Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Ausschuss begrüßt, dass die EU damit nunmehr mit gezielten restriktiven Maßnahmen gegen Einzelpersonen, aber auch gegen Organisationen und Einrichtungen – unter Einschluss staatlicher sowie nicht-staatlicher Akteure – vorgehen kann, die für schwere Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt verantwortlich sind, daran beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen. Die Sanktionsmöglichkeit besteht unabhängig davon, wo die Menschenrechtsverstöße begangen wurden und betrifft insbesondere Handlungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie andere schwerste Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Folter, Sklaverei oder systematisierte sexuelle Gewalt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht das Engagement der Bundesregierung, die sich während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 gemeinsam mit EU-Partnern aktiv und verstärkt für die Fortführung sowie den zeitnahen Abschluss der Verhandlungen in Gestalt einer Einigung auf den rechtlichen Rahmen für das EU-Menschenrechtssanktionsregime eingesetzt hat. Die weltweite Förderung der Einhaltung und der effektive Schutz von Menschenrechten gehören zu den Grundlagen und uneingeschränkten Prioritäten der deutschen wie auch europäischen Außenpolitik. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die letztendliche Entscheidung über die konkrete Verhängung von Sanktionen gegen bestimmte Personen oder Entitäten auf Grundlage des beschlossenen Sanktionsregimes _ nicht zuletzt aufgrund geltenden Einstimmigkeitserfordernisses – intensive und schwierige Verhandlungen im Kreise der EU-Mitgliedstaaten voraussetzen wird.

Gleichwohl begrüßt er ausdrücklich das mit der Verabschiedung des Sanktionsregimes verbundene Signal der Bereitschaft, sich der aus Menschenrechtsverletzungen und - verstößen herrührenden Herausforderungen mit Entschlossenheit zu stellen. In Anbetracht dessen ist der Ausschuss der Auffassung, dass dem mit der Petition vorgebrachten Anliegen jedenfalls teilweise Rechnung getragen worden ist.

Daher empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.